

Geschäftsplan des Amtsgerichts Spandau 2026

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregelungen im **BESONDEREN TEIL** des Geschäftsplanes gehen den im **ALLGEMEINEN TEIL** enthaltenen vor.

1. Abschnitt

Grundsätze für die Geschäftsverteilung in Zivilsachen

A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

I. Zivilprozess

1. Verteilung der Geschäfte

Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei dem Amtsgericht Spandau maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) und über das Laufwerk L sowie allen übrigen Eingänge zu differenzieren:

Zuerst werden die elektronischen Eingänge über das EGVP eines Tages in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs im EGVP im Turnus erfasst. Anschließend werden in gleicher Weise die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs verteilt. Zuletzt werden die in der Briefannahme eintreffenden Neueingänge verteilt, in dem diese mit dem Tagesstempel 0-24 Uhr dem geschäftsleitenden Justizwachtmeister des Amtsgerichts Spandau übergeben, mit pro Arbeitstag bei 1 beginnenden fortlaufenden Nummern versehen und von der räumlich getrennten Eingangsregistratur entsprechend der Nummerierung auf die zu 2) aufgeführten Abteilungen verteilt werden. Die an einem Tag eingehenden Mahnsachen gegen Gesamtschuldner sind als ein Verfahren zu behandeln.

Die per Telefax und später als Original eingehenden Klagen und Anträge sind als eine Sache zu behandeln. Sollten versehentlich derartige Klagen oder Anträge mehrfach eingetragen werden, so ist zuständig die Abteilung mit der ältesten Sache, im Zweifel ist die Zuordnung des Telefaxes maßgeblich.

Die Verteilung beginnt bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Sind nach dem Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes in den Abteilungen Richter mit reduzierten Pensen eingesetzt, so werden sie entsprechend bei der Zuteilung übersprungen. Die näheren Einzelheiten werden in der Dienstanweisung für die Eingangsregistratur geregelt.

Für jede **Gütesache**, die mit Zustimmung der Parteien zur Durchführung gelangt, erfolgt ein Belastungsausgleich in der Weise, dass die Prozessabteilung des Güterrichters bei dem nächsten Turnusdurchgang 3x übersprungen wird. Der Ausgleich erfolgt jeweils unverzüglich nach Eingang des Antrags. Angerechnet werden die zu diesem Zeitpunkt der Eingangsregistratur gemeldeten Gütesachen. Die Meldung hat zu erfolgen, sobald feststeht, dass die Zustimmung beider Parteien vorliegt.

2. Allgemeine Zivilprozesssachen

Die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozesssachen (C).

3.

Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus zu 1. eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so ist sie in dem Turnus zu 1. einzutragen.

PKH-Antrag und Hauptsache sind eine Sache.

4.

Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren, selbständige Beweisverfahren, Anträge gem. § 796 a ff. ZPO usw. (H-Sachen) sowie AR-Sachen werden im Turnus zu 1. geführt.

5.

Verbindungen

Zur Entscheidung über eine Verbindung nach § 147 ZPO ist die Abteilung berufen, bei der die ältere Sache, bezogen auf Eingang der Sache beim hiesigen Gericht, anhängig ist. Sofern die Sachen gleichzeitig eingegangen sind, ist die Abteilung mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig. Dies gilt auch im Falle einer fehlerhaften Doppelerfassung.

6.

Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus zu 1. in der bisherigen Abteilung eingetragen mit Ausnahme von Ziffer 3. Für das Wiederaufnahmeverfahren (§ 578 ff. ZPO) ist diejenige Abteilung zuständig, bei der das geschlossene Verfahren geschwebt hat.

7.

Wäre nach Ziffer 1 - 5 eine Abteilung zuständig, die nicht mehr besteht oder Geschäfte dieser Art jetzt nicht mehr bearbeitet, so erfolgt die Bearbeitung durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Abteilung (Turnus zu 1).

II. Zwangsvollstreckung

1.

Die **Zuständigkeit** richtet sich nach dem Namen des Schuldners

a)

Bei einer **Einzelfirma** ist stets der Eigenname des Inhabers maßgebend;

b)

bei Grundstücks**anteilen** entscheidet der Name des betreffenden Miteigentümers;

c)

wenn mehrere Schuldner als Eigentümer des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name des im Grundbuch **zuerst** stehenden Eigentümers;

d)

bei herrenlosen Grundstücken ist der Name des **zuletzt** eingetragenen Eigentümers maßgebend;

e)

bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name des im Grundbuch **zuerst** eingetragenen Eigentümers.

2.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstückes werden bei derselben Abteilung bearbeitet.

III. Grundbuchsachen

1.

Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie die Grundstücke aus dem Bezirk des Gerichts betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind.

Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz vom 5.8.1951 (BGBl. I S. 494/GVBl. 1954 S. 43 und AV des Sen.f.Just. vom 22.4.1958 -ABl. S. 488-).

2.

Sind die Geschäfte nach Grundbuchbezirken verteilt, so werden Anträge, die mehrere zu verschiedenen Abteilungen des Gerichts gehörige Grundstücke betreffen, für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist diejenige Abteilung für die Bearbeitung zuständig, die der Abteilungsnummer nach zuerst in Betracht kommt.

IV. Verfahren vor dem Betreuungsgericht

1.

Die Betreuungsabteilungen bearbeiten, soweit nicht im **BESONDEREN TEIL** eine andere Regelung getroffen ist,

alle familienrechtlichen Angelegenheiten (Familienrechtsregister VII-X, XIV, XVI, XVII) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I) -soweit nicht das Familiengericht (§ 23a GVG) zuständig ist-; sowie Rechts- und Amtshilfeersuchen in Betreuungssachen gemäß der §§ 157 und 158 GVG.

2.

Die Zuständigkeit für Anordnungen nach dem Kindergeldgesetz richtet sich nach dem Namen desjenigen Kindes (Mündels), das für die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmend ist.

Sind mehrere Kinder (Mündel) mit verschiedenen Namen für die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmend, so ist die Buchstabenfolge maßgebend. Gründet sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts jedoch auf § 2 FamFG, so ist die bereits mit der Sache befasste Abteilung zuständig.

V. Nachlasssachen

Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV bis VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I).

VI. Besondere Zuständigkeiten

1.

Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JustBeitrG -soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 JustBeitrG betreffen- ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

2.

Die Ablehnung und Selbstablehnung eines Richters

In der Abteilung 70 g) wird ein gesondertes Register aller eingehenden Ablehnungs- und Selbstablehnungsgesuche betreffend die Richter geführt. Zuständig sind die Lebenszeitrichter in der alphabetischen Reihenfolge gemäß der anliegenden Liste (Anlage II), wobei auf den zuletzt im Vorjahr tätigen Richter, der nach der folgenden Liste alphabetisch nächste Richter zuständig ist. Im Laufe des Jahres neu beim AG Spandau eintretende Lebenszeitrichter werden an das Ende der alphabetischen Liste gesetzt. Nach Durchlauf der Namensliste richtet sich die Zuständigkeit erneut nach der alphabetischen Reihenfolge beginnend mit dem ersten Buchstaben des Alphabets. Der nach der Namensliste zuständige Richter wird ausgelassen, wenn er im Falle des Erfolgs des Ablehnungsgesuchs gemäß dem 1. Abschnitt D 6 der zuständige Richter wäre. Im Falle der Verhinderung (Krankheit, Urlaub) des zuständigen Richters, egal ob bei Anfall der Sache, oder wenn der Richter schon in der Sache tätig geworden ist, tritt an seine Stelle der in der Liste Nächstberufene, der dann für die Sache zuständig bleibt. Im zuletzt genannten Fall gilt dies nur, wenn die Akte zur Bearbeitung innerhalb der Verhinderung des schon in der Sache tätig gewordenen Richters vorgelegt wird.

B. Buchstabenverteilung

Soweit gemäß **A.** einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z.B. des Beklagten, des Schuldners usw.) verteilt sind, ist maßgebend

1.

bei natürlichen Personen:

der erste Anfangsbuchstabe des Familiennamens -Adelsränge (Graf, Freiherr, Baron sowie Vorsatzwörter z.B. von, von der, van der, de la, le zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Namen - auch durch Apostroph oder Bindestrich - verschmolzen sind-;

2.

bei Firmen, Gesellschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, ferner bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen:

a)

der erste in der Firma usw. enthaltene **Familienname**;

b)

bei dem Fehlen eines derartigen Familiennamens der Anfangsbuchstabe des **ersten Hauptwortes** der Firma usw.;

c)

bei dem Fehlen eines derartigen ersten Hauptwortes **die Fantasiebezeichnungen**, zu denen auch im Handelsregister eingetragene Buchstabenfolge sowie schlagwortartige Abkürzungen gehören;

d)

bei dem Fehlen auch eines Hauptwortes der Anfangsbuchstabe **des ersten Wortes**;

e)

nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden;
Entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder verklagt werden;

f)

bei durch einen Bindestrich verbundenen Bezeichnungen bleibt das hinter dem Bindestrich befindliche Wort für die Zuständigkeit außer Betracht.

Zu 1. und 2.:

Bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen **das erste Wort**.

Es bleiben jedoch folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Bezirksverband, Bund, Bundesverband, Zentrale, Direktion, Fabrik, Firma, in Firma, Gemeinde, Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft mit beschränkter bzw. mit unbeschränkter Haftpflicht, in Liquidation, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, KG auf Aktien, Korporation, Land, Landesverband, Reichsverband, Stiftung, Verband, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Zeche, Zentrale, Zentralverband.

3.

- a) Bei Land Berlin der Name des Verwaltungsbezirks.
Ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort „Senat“ maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;
- b) bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden;
das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz.

4.

Beim Treuhänder nach der Insolvenzordnung

Der Name des Gemeinschuldners.

5.

Beim Zwangsverwalter (Sequester):

Der Name des Schuldners.

6.

Beim Treuhänder:

- a) Die Bezeichnung des verwalteten Rechtsgutes
- b) bei zwangsübertragenen Vermögensgegenständen von Einzelpersonen der Anfangsbuchstabe des Eigennamens dieser, bei Vermögen von Ausländern der Eigenname des ausländischen Eigentümers und, falls dieser Name nicht festzustellen ist, der Name der ausländischen Nation.

7.

Bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander),
Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlasspflegern:

Bei Erbengemeinschaften und bei Streitigkeiten von Mitgliedern einer Erbengemeinschaft untereinander, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger: der Name des Erblassers.

8.

Bei Adoptionsverfahren:

Der Name des Anzunehmenden.

9.

Falls die nach 1. bis 8. für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist: Das Wort „**Unbekannt**“.

10.

Bei mehreren Personen:

Das nach der Buchstabenfolge jeweils erste gemäß 1. bis 9. entscheidende Wort.

11.

Die Umlaute **ä**, **ö**, **ü**, kommen auch in der Schreibweise **ae**, **oe** und **ue** nur als einfache Laute in Betracht; „i“ und „j“ gelten als derselbe Buchstabe.

12.

Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann -nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit- von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

C. Konkurrierende Zuständigkeit und nachträgliche Abgabe

I. Konkurrierende Zuständigkeit

Wenn durch die Geltendmachung von Ansprüchen verschiedener Art oder durch die Beteiligung verschiedener Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Abteilung als auch die einer Sonderabteilung in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderabteilung vor.

Kommt die Zuständigkeit mehrerer Sonderabteilungen in Frage, so geht die sachliche Sonderzuständigkeit der durch die Parteibezeichnung begründeten vor.

II. Nachträgliche Abgabe

1.

Eine Abteilung, die mit der richterlichen Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, auch wenn ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt. Dies gilt nicht im FamFG-Bereich.

2.

Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,

a) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat;

b) wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist.

Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

3.

Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgebenden Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden.

Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen -unter Vorbehalt der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit-.

4.

Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muß, an die zuständige Abteilung abgegeben.

5.

Irrläufer, d.h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle -mit tunlichster Beschleunigung- selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.

6.

Die richterliche Bearbeitung von Geschäften aus weggelegten Akten, die sich bereits bei den Registraturen für weggelegte Akten befinden, erfolgt durch die nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständige Abteilung, ausgenommen sind die letzten 3 Jahrgänge (inklusive des laufenden Geschäftsjahres) gemäß Turnus zu A I 1.

D. Vertretung, Sonnabends-, Sonntags- und Feiertagsdienst

1.

Bereitschaftsrichter

Sofern dem Amtsgericht Bereitschaftsrichter zugewiesen sind, geschieht die Vertretung eines Richters durch sie nach der zeitlichen Reihenfolge der Zuweisung der Bereitschaftsrichter. Bei gleichem Datum der Zuweisungsverfügung ist der

Dienstältere, bei gleichem Dienstalter der nach Geburt Ältere zunächst als Vertreter berufen.

Die Vertretung wird durch Einsatzverfügung geregelt.

2.

Ständiger Vertreter

Steht ein Bereitschaftsrichter nicht zur Verfügung oder ist er verhindert, so geschieht die Vertretung durch den im **BESONDEREN TEIL** etwa bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters. Der ständige Vertreter des Abteilungsrichters ist für alle Eilsachen (einschließlich elektronisch geführter Akten) zuständig, wenn der zuständige Abteilungsrichter sich im Homeoffice befindet. Der zuständige Abteilungsrichter kann die Eilsache an sich ziehen, indem er mit seinem ständigen Vertreter Kontakt aufnimmt und erklärt, dass er die Bearbeitung übernimmt.

Sind für einen Richter mehrere ständige Vertreter vorgesehen, so wird er im Tages-, Sonnabend-, Sonn- und Feiertagsdienst - soweit im **BESONDEREN TEIL** nichts anderes bestimmt ist - durch den an erster Stelle genannten Richter vertreten.

3.

Richter vom Tagesdienst

Ist der Vertreter eines Richters nach 1. und 2. verhindert, so übernimmt der im **BESONDEREN TEIL** bestimmte Richter vom Tagesdienst die Vertretung, sofern er nicht durch eine mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme verhindert ist.

Der Richter vom Tagesdienst hält sich bis 12.00 Uhr an Gerichtsstelle bereit. Ab 12.00 Uhr kann der Dienst auch von zu Hause ausgeübt werden, wobei der für den Notdienst zuständige Geschäftsstellenmitarbeiter vorab unter Bekanntgabe der Telefonnummer, unter der der Richter erreicht werden kann, zu informieren ist.

4.

Kleine Ringvertretung

Ist der Vertreter eines Richters nach 1. bis 3. verhindert, so erfolgt die Vertretung, soweit die Geschäfte **bestimmter Gattungen** unter mehrere Abteilungen verteilt sind, durch die mit der Bearbeitung dieser Geschäfte beauftragten Richter gegenseitig nach der Reihenfolge ihrer Abteilungen entsprechend der abschnittswisen Gliederung im **BESONDEREN TEIL** des Geschäftsplanes (kleine Ringvertretung), wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer und ggfls. Buchstabenbezeichnung a ff zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.

Sind in einer Abteilung mehrere Richter tätig, so vertreten sie sich vor Eingreifen der kleinen Ringvertretung zunächst untereinander nach der im **BESONDEREN TEIL** festgelegten Reihenfolge ihrer Sachgebiete.

5.

Große Ringvertretung

Ist auch der Richter nach 4. verhindert, so vertreten sich die Richter in der Nummernfolge der Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächst höheren Nummer und ggf. Buchstabenbezeichnung a ff zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist (große Ringvertretung).

6.

Beruhet die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff ZPO und § 6 FamFG), so ist der Richter der Abteilung des Fachgebiets mit der nächst höheren Nummer und ggf. Buchstabenbezeichnung a ff zuerst und nach dem Richter der Abteilung des Fachgebiets mit der höchsten Nummer der Richter mit der niedrigsten Nummer berufen.

Im Falle identischer Abteilungsnummern richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der beteiligten Richter.

Bei der Verhinderung des für ein laufendes Ablehnungsverfahren zuständigen Richters ist der nach Anlage II des Geschäftsverteilungsplans nächstberufene Richter als Vertreter zuständig.

7.

Sonnabend, Sonn- und Feiertagsdienst

Für die an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen bei dem Amtsgericht Spandau zu erledigenden richterlichen Amtshandlungen nach § 331 FamFG sind die im Geschäftsplan besonders bestimmten Richter zuständig. Die Richter haben selbst rechtzeitig der Präsidentin des Amtsgerichts Anzeige zu erstatten, sofern ihre Vertretung notwendig wird.

8.

Tausch des Tages- bzw. Bereitschaftsdienstes

Der als Richter vom Tagesdienst in Zivilprozess- und Betreuungssachen bzw. vom Bereitschaftsdienst in Unterbringungssachen eingeteilte Richter kann seinen Dienst unter Benennung eines übernahmebereiten anderen Richters tauschen und zwar bis spätestens einen Werktag vor dem zu leistenden Dienst. Der Tausch ist mit entsprechender Einsatzverfügung vollzogen.

2. Abschnitt

Bei Änderungen der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterzubearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung von Arbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

3. Abschnitt

Zuständigkeitsstreitigkeiten

1.

Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.

2.

Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden, insbesondere ist die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der noch ungeklärten geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit zu vermeiden.

3.

Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem Vorsitzenden des Präsidiums mit einer kurzen Stellungnahme vorzulegen.

Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.

Vor Vorlage der Akten an den Vorsitzenden des Präsidiums ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an das Präsidium von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. Im Übrigen wird wegen der Prüfungs- und Erledigungspflicht der zuerst mit der Sache befassten Abteilung auf 1. Abschnitt C II 3 hingewiesen.

B E S O N D E R E R T E I L

B. Verteilung der Geschäfte

Bei dem Amtsgericht Spandau bestehen:

Justizverwaltungsabteilung

Zivilprozessabteilungen

Zwangsvollstreckungsabteilungen

Insolvenzabteilung

Grundbuchabteilungen

Betreuungsabteilungen

Nachlassabteilungen

Sammelsachenabteilung

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter (Richter der Abteilung)	Sitzungstage und Saal
------	------------	---------	---	--------------------------

I. Justizverwaltungssachen

1	Verwaltung 0,7	Dobrikat Präs'inAG	Schwerdtfeger Vizepräs'inAG	
1	Verwaltung 0,5	Schwerdtfeger Vizepräs'inAG	Dobrikat Präs'inAG	
1	Verwaltung 0,5	Thiel wauRiAG	Schwerdtfeger Vizepräs'inAG	
1	Verwaltung 0,1	Dr. von Berg Ri'inAG	Thiel wauRiAG	

II. Zivilprozesssachen

Pensum

2	0,2	Schwerdtfeger VizePräs'inAG	11	Mo. 141
3	0,5	Holl RiAG	13	Do. 141
4	0,35	Geistert Ri'inAG	9	Mi. 138
5	0,7	Dr. von Paris Ri'in	8	Fr. 138
6	0,2	Thürling Ri'inAG	7	Mo. 136
7	0,6	Dr. Kloer Ri'inAG	02.01.: 4 03.-12.01. N.N. ab 13.01.2026: 12	Mi. 141
8	0,5	Jasiek Ri'inAG	5	Do. 136
9	0,45	Busse Rn	4	Fr. 141
10	0,7	Dr. Ziebart Ri'inAG	14	Do. 138
11	0,2	Dobrikat Präs'inAG	2	Di. 140
12	0,3	N. N. ab 13.01.2026 Dr. Ellermeyer Ri'in	7 1.-04.01.: 11 05.-12.01.: 8	Di. 141
13	0,5	Böhle RiAG	3	Mi. 136

14	0,35	Mundinger-Raschkowski Ri'inAG	10	Di. 138
----	------	----------------------------------	----	---------

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter (Richter der Abteilung)	Sitzungstage und Saal
19	Verfahren gemäß § 43 Abs. 2 WEG	Thiel wauRiAG	Hager Ri'in AG	Di. 136
20	gerade Endziffern: ungerade Endziffern: (In jedem Falle der Verhinderung erfolgt die Bearbeitung durch den anderen Güterichter.)	Jasiek Ri'inAG Holl RiAG	3 8	

III. Zwangsvollstreckungssachen

30	Zwangsvollstreckungs- sachen in das unbewegliche Vermögen (K- u. L-Sachen) Verteilungsverfahren (I-Sachen)	Dr. Kloer Ri'inAG	6	
31	A, L, N, P, R, S, U, W	Busse Rn	4	
31	F, G, I, K, O, Q, Sch, St, T, X, Y, Z	Dr. Kloer Ri'inAG	Am 02.01.2026 9 Ab 03.01.2026: 6	
31	B, C, D, E, H, J, M, V	Mundinger- Raschkowski Ri'inAG	10	

IV. Insolvenzsachen

38	IK-Sachen gerade AZ.	Dr. Kloer Ri'inAG	Am 02.01. 13 ab 03.01.2026:	
	IK-Sachen ungerade AZ.	Thürling Ri'inAG	Am 02.01.: 13 ab 03.01. 7	

V. Grundbuchsachen

40 – 42	Grundbuchamt Spandau	Dr. Kloer Ri'inAG	6	
---------	-----------------------------	----------------------	---	--

VI. Betreuungssachen

50	Buchstabe N	Dr. von Berg Ri'inAG	Jasiek Ri'inAG	
50	Buchstaben B	Thürling Ri'inAG	1.-12.01.2026: Ri'in AG Hager Ab 13.01.2026 Dr. Ellermeyer Ri'inAG	

50	Buchstaben C, E, M (Ez. 0-4), O, W, X	Geistert Ri'inAG	Busse Ri'inAG	
50	Buchstaben K, S, T	Hager Ri'inAG	Thiel wauRiAG	

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter (Richter der Abteilung)	Sitzungstage und Saal
------	------------	---------	---	--------------------------

VI. Betreuungssachen

50	G (Ez. 6-0), J, Y	Holl RiAG	Böhle RiAG	
50	Buchstaben G (Ez. 1-5)	Mundinger- Raschkowski Ri'inAG	Dr. Ziebart Ri'inAG	
50	Buchstabe D	Dobrikat Präs'inAG	Thiel wauRiAG	
50	Buchstaben A, R Buchstabe A Ziffern 1-2 Ziffern 3-4 Ziffern 5-6: Ziffern 7-8: Ziffern 9-0: Buchstabe R Ziffern 1-2 Ziffern 3-4 Ziffern 5-6: Ziffern 7-8: Ziffern 9-0:	01 - 12.01.26: Dr. von Berg Ri'in AG Thürling Ri'in AG Hager Ri'in AG Holl RiAG Dobrikat Präs'in AG Geistert Ri'in AG Thiel Ri AG Böhle Ri AG Dr. Ziebart Ri'in AG Jasiek Ri'inAG Ab 13.01.2026: Ri'in Dr. Ellerm	01.-12.01.2026 N.N. 13. – 18.01.26: Dr. von Berg Ri'in AG Thürling Ri'in AG Hager Ri'in AG Holl RiAG Dobrikat Präs'in AG Geistert Ri'in AG Thiel Ri AG Böhle Ri AG Dr. Ziebart Ri'in AG Ab 19.01.2026: Ri'inAG Thürlin	Für den Fall der Verhinderung einer der Vertreter ist dessen Vertreter zugleich für die z vertretenden End der Buchstaben A bzw. R zuständig.
50	Buchstaben Q, Sch, Sp, St	Böhle RiAG	Holl RiAG	
50	Buchstaben F, I, V, Z	Thiel wauRiAG	Hager Ri'inAG	

50	Buchstaben L, P, U	Busse Rn	Geistert Ri'inAG	
50	Buchstabe M (Ez. 5-9)	Dr. Ziebart Ri'in AG	Mundinger- Raschkowski Ri'inAG	
50	Buchstabe H	Jasiek Ri'inAG	Dr. von Berg Ri'in AG	

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter (Richter der Abteilung)	Sitzungstage und Saal
------	------------	---------	---	--------------------------

**Unterbringungssachen nach materiellem Landesrecht und dem Infektionsschutzgesetz
(einschließlich Fixierungen)**

	<u>Eingang:</u>			
50 Unterbringungen	Freitag nach 14:00 Uhr bis Montag 15:00 Uhr	Hager Ri'inAG	Thiel wauRiAG	
50 Unterbringungen	Montag nach 15:00 Uhr bis Dienstag 15:00 Uhr	Böhle RiAG	Holl RiAG	
50 Unterbringungen	Dienstag nach 15:00 Uhr bis Mittwoch 15:00 Uhr	Thürling Ri'inAG	Hager Ri'inAG	
50 Unterbringungen	Mittwoch nach 15:00 Uhr bis Donnerstag 15:00 Uhr	Holl RiAG	Böhle RiAG	
50 Unterbringungen	Donnerstag nach 15:00 Uhr bis Freitag 14:00 Uhr			
	Gerade Wochen	Mundinger- Raschkowski Ri'inAG	Busse Ri'in	
	Ungerade Wochen	Busse Rn	Mundinger- Raschkowski Ri'inAG	

Die Zuständigkeit für Folgeanträge mit Ausnahme von Fixierungen richtet sich nach der Erstzuständigkeit

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter (Richter der Abteilung)	Sitzungstage und Saal
------	------------	---------	---	--------------------------

VII. Nachlasssachen (Nachlassgericht)

60	Endziffern 2, 4, 6	Schwerdtfeger Vizepräsi'nAG	Dr. von Berg Ri'inAG	
	Endziffern 8, 0	Jasiek Ri'inAG	Schwerdtfeger Vizepräsi'nAG	

	ungerade Endziffern:	Dr. von Berg Ri'inAG	Jasiek Ri'inAG	
--	----------------------	-------------------------	-------------------	--

Abt.	Sachgebiet	Richter	Vertreter (Richter der Abteilung)	Sitzungstage und Saal
------	------------	---------	---	--------------------------

VIII. Einzelsachen

70 a)	Beratungshilfesachen	Thürling Ri'inAG	7	
70 b)	Kirchenaustritte)	7	
70 c)	Todeserklärungen)		
70 d)	Bewilligung von Zustellungen, die in keiner anderen Abteilung anhängig sind)		
70 e)	Rechtshilfesachen einschließlich der nach der ZRHO) Thürling Ri'inAG		
70 f)	alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind)		
70 g)	Ablehnung und Selbstablehnung eines Richters	Regelung zu 70 g): 1. Abschnitt A. VI. 2 Allgemeiner Teil Anlage II		
70 h)	Sachen gemäß § 30 a Abs. 1 EGGVG	Thürling Ri'inAG	7	

IX. Richter vom Tagesdienst mit Ausnahme von Ziffer X.

Abteilung	Tag	Vertreter - Abteilung
6	Montag	Bis 12.01.2026: 10 Ab. 13.01.2026: 12
5	Dienstag	8
7	Mittwoch	6

19	Donnerstag	11
9	Freitag	4

X. Richter vom Tagesdienst in Betreuungs- und öffentlich-rechtlichen Unterbringungssachen

Tag	Richter	Vertreter
Montag	Hager Ri'inAG	Thiel wauRiAG
Dienstag	Böhle RiAG	Holl RiAG
Mittwoch	Thürling Ri'inAG	Hager Ri'inAG
Donnerstag	Holl RiAG	Böhle RiAG
Freitag		
Gerade Wochen	Mundinger-Raschkowski Ri'inAG	Busse Rn
Ungerade Wochen	Busse Rn	Mundinger-Raschkowski Ri'inAG

XI. Dienst der Richter

Der Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen außerhalb der regulären Dienstzeiten wird gemäß dem anliegenden Beschluss des Landgerichts Berlin wahrgenommen:

Für den Fall der Verhinderung der zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst für Fixierungen und Unterbringungen eingesetzten Richterinnen bzw. Richter gilt für den Bereich des Amtsgerichts Spandau folgende Regelung: Die Zuständigkeit der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Spandau folgt einer für die Abteilung 50 geführten alphabetischen Namenliste der Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sowie der Proberichterinnen und Richter seit dem zweiten Dienstjahr. Beginnend mit der oder dem Erstgenannten werden die anfallenden Einsatztage alphabetisch verteilt, wobei jeweils ein Einsatztage von der oder dem Berufenen abzudecken ist. Als Verhinderung gilt nur die Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung oder die Bewilligung von Urlaub. Sonstige Dienstgeschäfte gelten nicht als Verhinderung. Im Fall der Verhinderung übernimmt der oder die zunächst Verhinderte den nächsten ihm möglichen Einsatz.

Die Namensliste wird jahresübergreifend geführt. Im Verhinderungsfall hat der nach der Namensliste zuständige Richter sicherzustellen, dass er 15 Minuten ab Beginn der Einsatzzeit empfangsbereit ist, um dem dienst-

habenden Bereitschaftsrichter eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Regelung der Vertretung zu ermöglichen. Bleibt die Kontaktaufnahme innerhalb dieser 15 Minuten aus, ist der Bereitschaftsdienst für diesen Tag beendet.

An Wochenenden und Feiertagen richtet sich die Zuständigkeit aber gemäß der weiteren Anlage I a.

XII. Bereitschaftsrichter

Richterin am Amtsgericht Gacon

Anlage I a zum Geschäftsplan 2026

01.01. Dobrikat	22.03. Thürling
03.01. Mundinger-Raschkowski	28.03. Thürling
04.01. Schwerdtfeger	29.03. Holl
10.01. Dobrikat	03.04. Jasiek
11.01. Geistert	04.04. Dr. Kloer
17.01. Dr. Ziebart	
18.01. Mundinger-Raschkowski	05.04. Jasiek
24.01. Geistert	06.04. Schwerdtfeger
25.01. Busse	11.04. Thiel
31.01. Thiel	12.04. Thürling
01.02. Thürling	18.04. Dr. Ziebart
07.02. Hager	19.04. Dr, von Berg
08.02. Böhle	25.04. Holl
14.02. Mundinger-Raschkowski	26.04. Busse
15.02. Dr. Kloer	01.05. Dobrikat
21.02. Dr. von Berg	02.05. Geistert
22.02. Schwerdtfeger	03.05. Hager
28.02. Thiel	09.05. Böhle
01.03. Thürling	10.05. Jasiek
07.03. Dr. Ziebart	14.05. Dr. Kloer
08.03. Dr. von Berg	16.05. Mundinger-Raschkowski
14.03. Böhle	17.05. Schwerdtfeger
15.03. Busse	23.05. Thiel
21.03. Dobrikat	24.05. Hager

25.05. Dr. Ziebart	06.09. Böhle
30.05. Dr. von Berg	12.09. Busse
31.05. Holl	13.09. Dobrikat
06.06. Busse	19.09. Geistert
07.06. Dobrikat	20.09. Hager
13.06. Geistert	26.09. Holl
14.06. Hager	27.09. Jasiek
20.06. Holl	03.10. Dr. Kloer
21.06. Jasiek	04.10. Mundinger-Raschkowski
27.06. Dr. Kloer	10.10. Dr. Ziebart
28.06. Mundinger-Raschkowski	11.10. Geistert
	17.10. Müller
04.07. Schwerdtfeger	18.10. Schwerdtfeger
05.07. Thiel	24.10. Jasiek
11.07. Thürling	25.10. Böhle
12.07. Dr. Ziebart	31.10. Busse
18.07. Dr. von Berg	01.11. Dobrikat
19.07. Böhle	07.11. Böhle
25.07. Busse	08.11. Hager
26.07. Dobrikat	14.11. Holl
01.08. Geistert	15.11. Dr. von Berg
02.08. Hager	21.11. Dr. Kloer
08.08. Holl	22.11. Mundinger-Raschkowski
09.08. Jasiek	28.11. Schwerdtfeger
15.08. Dr. Kloer	29.11. Thiel
16.08. Mundinger-Raschkowski	05.12. Müller
22.08. Schwerdtfeger	06.12. Dr. Ziebart
23.08. Thiel	12.12. Dr. von Berg
29.08. Geistert	13.12. Böhle
30.08. Dr. Ziebart	19.12. Busse
05.09. Dr. von Berg	20.12. Dobrikat

24.12. Thiel

25.12. Hager

26.12. Holl

27.12. Jasiek

31.12. Dr. Kloer

Anlage II

Verteilung der Verfahren betreffend die Ablehnungs- und Selbstablehnungsgesuche der Richter gemäß des 1. Abschnitts A. VI. 2 des Allgemeinen Teils des Geschäftsplanes des Amtsgerichts Spandau

Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akten in Abteilung 70 g) in folgender Reihenfolge dem zuständigen Richter zugewiesen, wobei auf den zuletzt im Vorjahr tätigen Richter, der nach der folgenden Liste alphabetisch nächste Richter zuständig ist.

Aktenzeichen der Sachakte	Zuständig für die Entscheidung Richter	Aktenzeichen der Abt. 70
	Dr. von Berg	
	Böhle	
	Dobrikat	
	Geistert	
	Hager	
	Holl	
	Jasiek	
	Dr. Kloer	
	Mundinger-Raschkowski	
	Schwertfeger	
	Thiel	
	Thürling	
	Dr. Ziebart	

Berlin, den 22.12.2025

Geistert

Böhle

Dobrikat

Holl

Dr. Ziebart